

Einführung eines Plans zur Bekämpfung der NEOSPOROSE auf Ebene eines Bestands

VERTRAG

Im Rahmen der Einführung **eines Plans zur Bekämpfung** der Neosporose, mit dem Ziel einer Gesundung auf Ebene eines Bestands, wurde Folgendes vereinbart, zwischen

- **Der VoG « Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und -Identifizierung »,** im Folgenden « ARSIA » genannt und
- **Frau/Herr**, im Folgenden « der Tierhalter » genannt, sanitär Verantwortlicher des Bestands Nr. « der Bestand » und der die Beiträge der Solidarkasse ARSIA+ entrichtet hat.

Dieser Vertrag tritt bei Unterzeichnung in Kraft und betrifft nur die Bekämpfung der **Neosporose**, sowie die Betreuung seitens eines beratenden Tierarztes der ARSIA.

Nach Erhalt des Status « gesunder Bestand », kann dieser Vertrag im Rahmen der Aufrechterhaltung des Status jedes Jahr verlängert werden.

1. Ziel und Tragweite der Vereinbarung

Das Ziel dieser Vereinbarung besteht darin, die **vollständige Gesundung** des Bestands angesichts der Neosporose zu erreichen und **die Ausweitung der Infektion** auf andere Bestände **zu begrenzen**.

Hierzu verpflichtet sich der Tierhalter, **bis der Bestand als « gesundet » anerkannt ist:**

1. Eins der 2, unter Punkt 2 beschriebenen, Schemen zur Nachsuche einzuführen;
2. Eine Reformpolitik anzuwenden, die sich vorzugsweise auf die vertikal mit Neosporose infizierten Tiere richtet oder die im Verdacht stehen, vertikal infiziert zu sein;
3. Maßnahmen einzuführen, um die Übertragung der Krankheit innerhalb des Bestands zu begrenzen.

Auf der Grundlage der Resultate der Nachsuche-Tests vergibt die ARSIA jedem getesteten Rind (siehe Punkt 7) einen **individuellen Status** und bewertet jedes Jahr den Fortschritt der Gesundung des Bestands.

Sobald der Bestand den, unter Punkt 10 beschriebenen, Anforderungen entspricht, wird die **Gesundungsphase** als beendet angesehen und der Bestand als "gesundet". Die ARSIA teilt dem Tierhalter dies mit, der dann entscheiden kann, ob er diese Vereinbarung beendet oder ob er in die **Phase der jährlichen Überwachung** (siehe Punkt 11) übergehen möchte. In diesem Fall wird der Vertrag automatisch nach jeder Überwachung um ein Jahr verlängert.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Tierhalter, während des gesamten, von dieser Vereinbarung abgedeckten Zeitraums, eine serologische Nachsuche gemäß Punkt 9 an **jedem weiblichen Tier durchführen zu lassen, das in den Bestand eingeführt wird** und **alle Aborte**, die er findet, der Diagnose der Neosporose zu unterziehen, wie im Rahmen des « offiziellen Protokolls » zur Diagnose der Fehlgeburten (siehe Punkt 5) vorgeschlagen.

Im Gegenzug erhält der Tierhalter Ermäßigungen auf alle Analysen zur Nachsuche der Neosporose (siehe Punkt 6), die vom Labor der ARSIA an den Rindern seines Bestands durchgeführt werden.

2. Nachsuche-Strategien in der Gesundungsphase

Während der Gesundungsphase verpflichtet sich der Tierhalter, eines der beiden untenstehenden Schemen der Nachsuche einzuführen. Der Tierhalter kann das Nachsuche-Schema jederzeit ändern, vorausgesetzt, er teilt dies der ARSIA schriftlich mit (Brief, Fax oder E-Mail).

2.1. Schema Typ « BPC1 »

- Jahr 1
Eine **komplette Bilanz** zur serologischen Nachsuche, unter Verwendung eines Tests ELISA Neospora Ak muss an **allen Rindern im Alter von mehr als 6 Monaten**, die im Sanittrace Inventar des Bestands eingeschrieben sind, durchgeführt werden.

Dieser Bilanz folgt eine serologische Nachsuche an allen **neugeborenen Kälbern, vor der Einnahme von Kolostrum** (siehe Punkt 4).

- Folgende Jahre

Jedes Jahr,

- eine **Teilbilanz** zur serologischen Nachsuche mit dem Test ELISA Neospora Ak muss an den **Rindern, die älter als 6 Monate und niemals getestet wurden** und im Sanitrace Inventar des Bestands eingeschrieben sind, durchgeführt werden,
- die serologische Nachsuche der **neugeborenen Kälber vor der Einnahme von Kolostrum** (siehe Punkt 4) wird beibehalten.

2.2. Schema Typ « B2 »

Jedes Jahr muss eine **komplette Bilanz** zur serologischen Nachsuche mit dem Test ELISA Neospora Ak an **allen Rindern im Alter von mehr als 6 Monaten**, die im Sanitrace Inventar des Bestands eingeschrieben sind, durchgeführt werden.

3. Serologische Bilanz

Lediglich der Tierarzt der epidemiologischen Überwachung oder sein Stellvertreter ist befugt, die Proben auf der Grundlage eines persönlichen, von der ARSIA ausgedruckten « **Dokument zur Identifizierung und Begleitung der Probenentnahmen** » (DIAP) zu entnehmen.

Dieses Dokument enthält die Liste der zu beprobenden Tiere sowie ein selbstklebendes Etikett für jedes Tier.

Jede Probe muss mit dem entsprechenden Etikett identifiziert werden. Das Deckblatt des Dokuments muss vom probenehmenden Tierarzt unterschrieben sein und die Proben zum Labor der ARSIA begleiten.

4. Nachsuche an den Kälbern vor der Einnahme von Kolostrum

4.1 Prinzipien

Dieser Punkt ist nur anwendbar für die Schemen des Typs « BPC1 ».

Alle Kälber müssen **VOR DER EINNAHME VON KOLOSTRUM** eine serologischen Nachsuche von *Neospora caninum* mithilfe eines Tests **ELISA Ak anhand einer Blutprobe, die** in einem trockenen Röhrchen oder auf Löschpapier **entnommen wurde**, unterzogen werden. Der Tierhalter verpflichtet sich, die Nachsuche an **allen Kälbern** (männlich und weiblich) anzuwenden, einschließlich derjenigen, die nicht für die Erneuerung des Bestands vorgesehen sind oder die vor dem Versand der Proben sterben.

4.2 Arten erlaubter Proben

Sind nur für die präkolostrale Nachsuche bei den neugeborenen Kälbern zugelassen:

- Blutproben, die in **trockenen Röhrchen** entnommen wurden, zusammen mit **einem Analyseantrag, unterzeichnet** vom Tierarzt der epidemiologischen Überwachung oder seinem Stellvertreter, mit deutlichem Vermerk der **präkolostralen Natur** der Probe;
- Blutproben, die auf **Löschpapier** entnommen wurden, das die ARSIA dem Tierarzt der epidemiologischen Überwachung oder seinem Stellvertreter, im Rahmen dieser Vereinbarung, kostenlos zur Verfügung stellt.

4.3. Identifizierung der Proben

Die Identifizierung der Probe muss der mit der offiziellen Identifizierung des entsprechenden Kalbes übereinstimmen (Ländercode gefolgt von der kompletten Nummer). Die Identifizierung der Proben basierend auf der **Nr. der Mutter des Kalbes ist nicht erlaubt**.

5. Nachsuche an den Aborten

Alle Aborte müssen der Diagnose der Neosporose unterzogen werden, wie es im Rahmen des « **offiziellen Protokolls** » der **Diagnose der Fehlgeburten** vorgeschlagen wird. Anderenfalls muss, im Falle einer Fehlgeburt, mindestens eine serologische Nachsuche der Neosporose, zeitnah zur Fehlgeburt, an dem **weiblichen Tier, das verworfen hat**, durchgeführt werden, außer wenn letzteres bereits während dieses Zeitraums beprobt wurde.

6. Ermäßigungen

Die Solidarkasse « ARSIA + » gewährt eine Ermäßigung von 1,88 € o. MwSt. auf jede Analyse ELISA Neospora Ak, die im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführt wird.

Diese Ermäßigung wird automatisch vom Einheitspreis des Tests ELISA Neospora Ak des Labors ARSIA abgezogen, vorausgesetzt, der Tierhalter hat den Beitrag der Solidarkasse ARSIA+ entrichtet.

Der Erhalt dieser Ermäßigungen steht in Verbindung mit der Einhaltung der Modalitäten des Gesundheitsplans, die in diesem Vertrag beschrieben sind und der Tierhalter erklärt zu akzeptieren.

7. Definitionen der individuellen Status

Jedes Rind, das älter als 6 Monate ist und ein **positives oder nicht-interpretierbares Resultat** auf den Test ELISA gezeigt hat, wird **a priori als « verdächtig vertikal infiziert zu sein » mit Neospora caninum** (Status "S") angesehen.

Dieser Status kann jedoch aufgehoben werden, indem ein negatives Ergebnis auf einen zweiten ELISA-Test erhalten wird, der nach dem positiven Ergebnis anhand einer Blutprobe desselben Tieres durchgeführt wird.

Jedes Kalb, das vor der Einnahme von Kolostrum beprobt wurde und ein **positives oder nicht-interpretierbares Resultat** auf den ELISA-Test erzielt hat, wird **als « vertikal infiziert » mit Neospora caninum** (Status "V") angesehen.

Jedes Rind, das ein **negatives Resultat** auf den Test ELISA erhalten hat, wird **a priori als « gesund » angesichts von Neospora caninum** (Status "N") angesehen.

Zusammenfassende Tabelle

Resultat der ELISA präkolostral	Resultat der ELISA Serologisches Screening	Status des Rindes	Kodifizierter STATUS
Negativ		Gesund	Negativ (N)
	Negativ	Gesund	Negativ (N)
	Positiv oder nicht-interpretierbar	Verdächtig vertikal infiziert zu sein	verdächtig (S)
Positiv oder nicht-interpretierbar		Vertikal infiziert	Vertikal (V)
"nicht getestet"	"nicht getestet"	unbekannt	Unbekannt (I)

8. Verbleib der « vertikal infizierten » oder verdächtigen Tiere

Die ARSIA **kontrolliert regelmäßig den Verbleib** der vertikal infizierten oder verdächtigen Tiere. Wenn sie den Verkauf eines solchen weiblichen Tieres an einen Zuchtbetrieb feststellt, wäre die ARSIA berechtigt, **den Ankäufer unverzüglich** über den infizierten Charakter des Tieres **zu informieren**, so dass dieser die Möglichkeit hat, die notwendigen Proben zu entnehmen, um den **Verkauf zu annullieren**, gemäß dem K.E. vom 24. Dezember 1987 bezüglich **der Wandlungsmängel** beim Verkauf oder Austausch von Haustieren (abgeändert am 1. Februar 2012 angesichts der Neosporose).

9. Kontrolle der Ankäufe

Bei der Einführung von weiblichen Rindern verpflichtet sich der Tierhalter, diese innerhalb von 5 Tagen nach Ankunft mittels ELISA Neospora Ak testen zu lassen. Im Falle eines positiven Ergebnisses **verpflichtet sich** der Tierhalter, **sein Recht geltend zu machen**, den Verkauf aufgrund des K.E. vom 24. Dezember 1987 in Bezug auf die **Wandlungsmängel** beim Verkauf oder Austausch von Haustieren zu annullieren.

10. Kriterien der Gesundheit des Bestands

Die ARSIA bewertet den Gesundheitszustand des Bestands auf der Grundlage der Ergebnisse der serologischen Bilanzen und/oder der Nachsuche der Kälber vor der Einnahme von Kolostrum.

Ein Bestand gilt als **"saniert"**, wenn **alle Rinder über 6 Monate**, die im Sanitrace-Inventar des Bestands registriert sind, den Status "N" besitzen und kein Tier mit Status "I", "S" oder "V" im Laufe der letzten 12 Monate, unter gesundheitlichen Standpunkten Teil des Bestands war (in Sanitrace).

Dieser Status ist 12 Monate gültig und kann, auf der Grundlage eines günstigen Resultats auf eine jährliche serologische Überwachung, verlängert werden (siehe Punkt 11).

11. Jährliche serologische Überwachung des Bestands

11.1. Prinzip

Dieser Punkt gilt für gesunde Bestände.

Der Tierhalter verpflichtet sich ein jährliches serologisches Screening (Neospora Ak ELISA) an einer begrenzten Anzahl, per Zufall ermittelter Tiere (Tiere >12 Monate) durchzuführen oder über eine andere, angepasste Labormethode (anhand der Tankmilch, laut gewisser von der ARSIA festgelegter Bedingungen). Für die IBR-frei (I3 oder I4) zertifizierten Bestände, sind die Identität und die Anzahl zu beprobender Tiere identisch mit denen für die Aufrechterhaltung des IBR-Status.

- ⇒ Die serologischen Analysen müssen im Labor der ARSIA durchgeführt werden,
- ⇒ Die Identifizierung der Proben muss mit der offiziellen Identifizierung (Ländercode, gefolgt von der kompletten Nummer) der entsprechenden Rinder übereinstimmen.

Entspricht der Bestand den Gesundheitskriterien des Punktes 10, erhält der Verantwortliche ein Schreiben, mit der Möglichkeit, die Vereinbarung laut den oben beschriebenen Kriterien zu verlängern oder das Abkommen zu beenden.

11.2. Entnahme der Proben

Die Modalitäten sind identisch mit denen des Punktes 3.

12. Wechsel des sanitär Verantwortlichen und Aufgabe der Aktivitäten

Im Falle des Wechsels des sanitär Verantwortlichen des Bestands Nr., erbt der neue Tierhalter automatisch die Rechte und Pflichten, die in diesem Vertrag beschrieben sind. Er kann den Vertrag aber auch beenden (siehe Punkt 13).

Im Falle der Aufgabe der Aktivitäten des Bestands, endet der Vertrag automatisch.

13. Einseitiger Vertragsbruch

Der Tierhalter kann den Vertrag jederzeit auf einfache schriftliche Anfrage (Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Die ARSIA kann den Vertrag ebenfalls einseitig kündigen, WENN

- Der Tierhalter seine Mitgliedschaft bei der Solidarkasse ARSIA+ verliert
- Oder wenn die Modalitäten dieses Vertrags nicht eingehalten werden.

In diesem Fall teilt die ARSIA dies dem Verantwortlichen unmittelbar mit.

Ab dem Datum der Vertragsbeendigung werden dem Tierhalter die unter Punkt 6 beschriebenen Ermäßigungen der Solidarkasse ARSIA+ nicht mehr gewährt.

Im Falle eines Vertragsbruchs **während der Gesundheitsphase**, die nicht auf eine Änderung des Vorzugtarifs folgt, ist die ARSIA berechtigt, die gesamten Ermäßigungen einzufordern, die der Tierhalter im Laufe der 12 Monate vor dem Vertragsbruch erhalten hat, WENN

- Der Tierhalter den Vertragsbruch beantragt
- Oder wenn der Vertragsbruch in Verbindung mit der Nicht-Einhaltung der Modalitäten dieses Vertrags steht.

Ich, Unterzeichner, sanitär Verantwortlicher des Bestands Nr., möchte folgendes Nachsuche-Schema (siehe Punkt 2) einführen:

« BPC1 »

« B2 »

Ausgestellt in doppelter Ausführung zu....., den



Dr. med. vet. Delooz Laurent
Verantwortlicher des Projekts « Neosporose »

Herr/Frau.....
Sanitär Verantwortliche(r) des Bestands

Einführung eines Plans zur Bekämpfung der NEOSPOROSE auf Ebene eines Bestands

VERTRAG

Im Rahmen der Einführung **eines Plans zur Bekämpfung** der Neosporose, mit dem Ziel einer Gesundung auf Ebene eines Bestands, wurde Folgendes vereinbart, zwischen

- **Der VoG « Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und -Identifizierung »**, im Folgenden « ARSIA » genannt und
- **Frau/Herr**, im Folgenden « der Tierhalter » genannt, sanitär Verantwortlicher des Bestands Nr. « der Bestand » und der die Beiträge der Solidarkasse ARSIA+ entrichtet hat.

Dieser Vertrag tritt bei Unterzeichnung in Kraft und betrifft nur die Bekämpfung der **Neosporose**, sowie die Betreuung seitens eines beratenden Tierarztes der ARSIA.

Nach Erhalt des Status « gesunder Bestand », kann dieser Vertrag im Rahmen der Aufrechterhaltung des Status jedes Jahr verlängert werden.

1. Ziel und Tragweite der Vereinbarung

Das Ziel dieser Vereinbarung besteht darin, die **vollständige Gesundung** des Bestands angesichts der Neosporose zu erreichen und **die Ausweitung der Infektion** auf andere Bestände **zu begrenzen**.

Hierzu verpflichtet sich der Tierhalter, **bis der Bestand als « gesundet » anerkannt ist:**

4. Eins der 2, unter Punkt 2 beschriebenen, Schemen zur Nachsuche einzuführen;
5. Eine Reformpolitik anzuwenden, die sich vorzugsweise auf die vertikal mit Neosporose infizierten Tiere richtet oder die im Verdacht stehen, vertikal infiziert zu sein;
6. Maßnahmen einzuführen, um die Übertragung der Krankheit innerhalb des Bestands zu begrenzen.

Auf der Grundlage der Resultate der Nachsuche-Tests vergibt die ARSIA jedem getesteten Rind (siehe Punkt 7) einen **individuellen Status** und bewertet jedes Jahr den Fortschritt der Gesundung des Bestands.

Sobald der Bestand den, unter Punkt 10 beschriebenen, Anforderungen entspricht, wird die **Gesundungsphase** als beendet angesehen und der Bestand als "gesundet". Die ARSIA teilt dem Tierhalter dies mit, der dann entscheiden kann, ob er diese Vereinbarung beendet oder ob er in die **Phase der jährlichen Überwachung** (siehe Punkt 11) übergehen möchte. In diesem Fall wird der Vertrag automatisch nach jeder Überwachung um ein Jahr verlängert.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Tierhalter, während des gesamten, von dieser Vereinbarung abgedeckten Zeitraums, eine serologische Nachsuche gemäß Punkt 9 an **jedem weiblichen Tier durchführen zu lassen, das in den Bestand eingeführt wird** und **alle Aborte**, die er findet, der Diagnose der Neosporose zu unterziehen, wie im Rahmen des « offiziellen Protokolls » zur Diagnose der Fehlgeburten (siehe Punkt 5) vorgeschlagen.

Im Gegenzug erhält der Tierhalter Ermäßigungen auf alle Analysen zur Nachsuche der Neosporose (siehe Punkt 6), die vom Labor der ARSIA an den Rindern seines Bestands durchgeführt werden.

2. Nachsuche-Strategien in der Gesundungsphase

Während der Gesundungsphase verpflichtet sich der Tierhalter, eines der beiden untenstehenden Schemen der Nachsuche einzuführen. Der Tierhalter kann das Nachsuche-Schema jederzeit ändern, vorausgesetzt, er teilt dies der ARSIA schriftlich mit (Brief, Fax oder E-Mail).

2.1. Schema Typ « BPC1 »

- Jahr 1
Eine **komplette Bilanz** zur serologischen Nachsuche, unter Verwendung eines Tests ELISA Neospora Ak muss an **allen Rindern im Alter von mehr als 6 Monaten**, die im Sanitrace Inventar des Bestands

eingeschrieben sind, durchgeführt werden.

Dieser Bilanz folgt eine serologische Nachsuche an allen **neugeborenen Kälbern, vor der Einnahme von Kolostrum** (siehe Punkt 4).

- Folgende Jahre

Jedes Jahr,

- eine **Teilbilanz** zur serologischen Nachsuche mit dem Test ELISA Neospora Ak muss an den **Rindern, die älter als 6 Monate und niemals getestet wurden** und im Sanitrace Inventar des Bestands eingeschrieben sind, durchgeführt werden,
- die serologische Nachsuche der **neugeborenen Kälber vor der Einnahme von Kolostrum** (siehe Punkt 4) wird beibehalten.

2.2. Schema Typ « B2 »

Jedes Jahr muss eine **komplette Bilanz** zur serologischen Nachsuche mit dem Test ELISA Neospora Ak an **allen Rindern im Alter von mehr als 6 Monaten**, die im Sanitrace Inventar des Bestands eingeschrieben sind, durchgeführt werden.

3. Serologische Bilanz

Lediglich der Tierarzt der epidemiologischen Überwachung oder sein Stellvertreter ist befugt, die Proben auf der Grundlage eines persönlichen, von der ARSIA ausgedruckten **« Dokument zur Identifizierung und Begleitung der Probenentnahmen » (DIAP)** zu entnehmen.

Dieses Dokument enthält die Liste der zu beprobenden Tiere sowie ein selbstklebendes Etikett für jedes Tier.

Jede Probe muss mit dem entsprechenden Etikett identifiziert werden. Das Deckblatt des Dokuments muss vom probenehmenden Tierarzt unterschrieben sein und die Proben zum Labor der ARSIA begleiten.

4. Nachsuche an den Kälbern vor der Einnahme von Kolostrum

4.1 Prinzipien

Dieser Punkt ist nur anwendbar für die Schemen des Typs « BPC1 ».

Alle Kälber müssen **VOR DER EINNAHME VON KOLOSTRUM** eine serologischen Nachsuche von *Neospora caninum* mithilfe eines Tests **ELISA Ak anhand einer Blutprobe, die** in einem trockenen Röhrchen oder auf Löschpapier **entnommen wurde**, unterzogen werden. Der Tierhalter verpflichtet sich, die Nachsuche an **allen Kälbern** (männlich und weiblich) anzuwenden, einschließlich derjenigen, die nicht für die Erneuerung des Bestands vorgesehen sind oder die vor dem Versand der Proben sterben.

4.2 Arten erlaubter Proben

Sind nur für die präkolostrale Nachsuche bei den neugeborenen Kälbern zugelassen:

- Blutproben, die in **trockenen Röhrchen** entnommen wurden, zusammen mit **einem Analyseantrag, unterzeichnet** vom Tierarzt der epidemiologischen Überwachung oder seinem Stellvertreter, mit deutlichem Vermerk der **präkolostralen Natur** der Probe;
- Blutproben, die auf **Löschpapier** entnommen wurden, das die ARSIA dem Tierarzt der epidemiologischen Überwachung oder seinem Stellvertreter, im Rahmen dieser Vereinbarung, kostenlos zur Verfügung stellt.

4.3. Identifizierung der Proben

Die Identifizierung der Probe muss der mit der offiziellen Identifizierung des entsprechenden Kalbes übereinstimmen (Ländercode gefolgt von der kompletten Nummer). Die Identifizierung der Proben basierend auf der **Nr. der Mutter des Kalbes ist nicht erlaubt**.

5. Nachsuche an den Aborten

Alle Aborte müssen der Diagnose der Neosporose unterzogen werden, wie es im Rahmen des **« offiziellen Protokolls » der Diagnose der Fehlgeburten** vorgeschlagen wird. Anderenfalls muss, im Falle einer Fehlgeburt, mindestens eine serologische Nachsuche der Neosporose, zeitnah zur Fehlgeburt, an dem **weiblichen Tier, das verworfen hat**, durchgeführt werden, außer wenn letzteres bereits während dieses Zeitraums beprobt wurde.

6. Ermäßigungen

Die Solidarkasse « ARSIA + » gewährt eine Ermäßigung von 1,88 € o. MwSt. auf jede Analyse ELISA Neospora Ak, die im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführt wird.

Diese Ermäßigung wird automatisch vom Einheitspreis des Tests ELISA Neospora Ak des Labors ARSIA abgezogen, vorausgesetzt, der Tierhalter hat den Beitrag der Solidarkasse ARSIA+ entrichtet.

Der Erhalt dieser Ermäßigungen steht in Verbindung mit der Einhaltung der Modalitäten des Gesundheitsplans, die in diesem Vertrag beschrieben sind und der Tierhalter erklärt zu akzeptieren.

7. Definitionen der individuellen Status

Jedes Rind, das älter als 6 Monate ist und ein **positives oder nicht-interpretierbares Resultat** auf den Test ELISA gezeigt hat, wird **a priori als « verdächtig vertikal infiziert zu sein » mit Neospora caninum** (Status "S") angesehen.

Dieser Status kann jedoch aufgehoben werden, indem ein negatives Ergebnis auf einen zweiten ELISA-Test erhalten wird, der nach dem positiven Ergebnis anhand einer Blutprobe desselben Tieres durchgeführt wird.

Jedes Kalb, das vor der Einnahme von Kolostrum beprobt wurde und ein **positives oder nicht-interpretierbares Resultat** auf den ELISA-Test erzielt hat, wird **als « vertikal infiziert » mit Neospora caninum** (Status "V") angesehen.

Jedes Rind, das ein **negatives Resultat** auf den Test ELISA erhalten hat, wird **a priori als « gesund » angesichts von Neospora caninum** (Status "N") angesehen.

Zusammenfassende Tabelle

Resultat der ELISA präkolostral	Resultat der ELISA Serologisches Screening	Status des Rindes	Kodifizierter STATUS
Negativ		Gesund	Negativ (N)
	Negativ	Gesund	Negativ (N)
	Positiv oder nicht-interpretierbar	Verdächtig vertikal infiziert zu sein	verdächtig (S)
Positiv oder nicht-interpretierbar		Vertikal infiziert	Vertikal (V)
"nicht getestet"	"nicht getestet"	unbekannt	Unbekannt (I)

8. Verbleib der « vertikal infizierten » oder verdächtigen Tiere

Die ARSIA **kontrolliert regelmäßig den Verbleib** der vertikal infizierten oder verdächtigen Tiere. Wenn sie den Verkauf eines solchen weiblichen Tieres an einen Zuchtbetrieb feststellt, wäre die ARSIA berechtigt, **den Ankäufer unverzüglich** über den infizierten Charakter des Tieres **zu informieren**, so dass dieser die Möglichkeit hat, die notwendigen Proben zu entnehmen, um den **Verkauf zu annullieren**, gemäß dem K.E. vom 24. Dezember 1987 bezüglich **der Wandlungsmängel** beim Verkauf oder Austausch von Haustieren (abgeändert am 1. Februar 2012 angesichts der Neosporose).

9. Kontrolle der Ankäufe

Bei der Einführung von weiblichen Rindern verpflichtet sich der Tierhalter, diese innerhalb von 5 Tagen nach Ankunft mittels ELISA Neospora Ak testen zu lassen. Im Falle eines positiven Ergebnisses **verpflichtet sich** der Tierhalter, **sein Recht geltend zu machen**, den Verkauf aufgrund des K.E. vom 24. Dezember 1987 in Bezug auf die **Wandlungsmängel** beim Verkauf oder Austausch von Haustieren zu annullieren.

10. Kriterien der Gesundheit des Bestands

Die ARSIA bewertet den Gesundheitszustand des Bestands auf der Grundlage der Ergebnisse der serologischen Bilanzen und/oder der Nachsuche der Kälber vor der Einnahme von Kolostrum.

Ein Bestand gilt als **"saniert"**, wenn **alle Rinder über 6 Monate**, die im Sanitrace-Inventar des Bestands registriert sind, den Status "N" besitzen und kein Tier mit Status "I", "S" oder "V" im Laufe der letzten 12 Monate, unter gesundheitlichen Standpunkten Teil des Bestands war (in Sanitrace).

Dieser Status ist 12 Monate gültig und kann, auf der Grundlage eines günstigen Resultats auf eine jährliche serologische Überwachung, verlängert werden (siehe Punkt 11).

11. Jährliche serologische Überwachung des Bestands

11.1. Prinzip

Dieser Punkt gilt für gesunde Bestände.

Der Tierhalter verpflichtet sich ein jährliches serologisches Screening (Neospora Ak ELISA) an einer begrenzten Anzahl, per Zufall ermittelter Tiere (Tiere >12 Monate) durchzuführen oder über eine andere, angepasste Labormethode (anhand der Tankmilch, laut gewisser von der ARSIA festgelegter Bedingungen). Für die IBR-frei (I3 oder I4) zertifizierten Bestände, sind die Identität und die Anzahl zu beprobender Tiere identisch mit denen für die Aufrechterhaltung des IBR-Status.

- ⇒ Die serologischen Analysen müssen im Labor der ARSIA durchgeführt werden,
- ⇒ Die Identifizierung der Proben muss mit der offiziellen Identifizierung (Ländercode, gefolgt von der kompletten Nummer) der entsprechenden Rinder übereinstimmen.

Entspricht der Bestand den Gesundheitskriterien des Punktes 10, erhält der Verantwortliche ein Schreiben, mit der Möglichkeit, die Vereinbarung laut den oben beschriebenen Kriterien zu verlängern oder das Abkommen zu beenden.

11.2. Entnahme der Proben

Die Modalitäten sind identisch mit denen des Punktes 3.

12. Wechsel des sanitär Verantwortlichen und Aufgabe der Aktivitäten

Im Falle des Wechsels des sanitär Verantwortlichen des Bestands Nr., erbt der neue Tierhalter automatisch die Rechte und Pflichten, die in diesem Vertrag beschrieben sind. Er kann den Vertrag aber auch beenden (siehe Punkt 13).

Im Falle der Aufgabe der Aktivitäten des Bestands, endet der Vertrag automatisch.

13. Einseitiger Vertragsbruch

Der Tierhalter kann den Vertrag jederzeit auf einfache schriftliche Anfrage (Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Die ARSIA kann den Vertrag ebenfalls einseitig kündigen, WENN

- Der Tierhalter seine Mitgliedschaft bei der Solidarkasse ARSIA+ verliert
- Oder wenn die Modalitäten dieses Vertrags nicht eingehalten werden.

In diesem Fall teilt die ARSIA dies dem Verantwortlichen unmittelbar mit.

Ab dem Datum der Vertragsbeendigung werden dem Tierhalter die unter Punkt 6 beschriebenen Ermäßigungen der Solidarkasse ARSIA+ nicht mehr gewährt.

Im Falle eines Vertragsbruchs **während der Gesundheitsphase**, die nicht auf eine Änderung des Vorzugtarifs folgt, ist die ARSIA berechtigt, die gesamten Ermäßigungen einzufordern, die der Tierhalter im Laufe der 12 Monate vor dem Vertragsbruch erhalten hat, WENN

- Der Tierhalter den Vertragsbruch beantragt
- Oder wenn der Vertragsbruch in Verbindung mit der Nicht-Einhaltung der Modalitäten dieses Vertrags steht.

Ich, Unterzeichner, sanitär Verantwortlicher des Bestands Nr., möchte folgendes Nachsuche-Schema (siehe Punkt 2) einführen:

« BPC1 »

« B2 »

Ausgestellt in doppelter Ausführung zu....., den



Dr. med. vet. Delooz Laurent
Verantwortlicher des Projekts « Neosporose »

Herr/Frau.....
Sanitär Verantwortliche(r) des Bestands

Einführung eines Plans zur Bekämpfung der NEOSPOROSE auf Ebene eines Bestands

VERTRAG

Im Rahmen der Einführung **eines Plans zur Bekämpfung** der Neosporose, mit dem Ziel einer Gesundung auf Ebene eines Bestands, wurde Folgendes vereinbart, zwischen

- **Der VoG « Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und -Identifizierung »**, im Folgenden « ARSIA » genannt
und
- **Frau/Herr**, im Folgenden « der Tierhalter » genannt, sanitär Verantwortlicher des Bestands Nr. « der Bestand » und der die Beiträge der Solidarkasse ARSIA+ entrichtet hat.

Dieser Vertrag tritt bei Unterzeichnung in Kraft und betrifft nur die Bekämpfung der **Neosporose**, sowie die Betreuung seitens eines beratenden Tierarztes der ARSIA.

Nach Erhalt des Status « gesunder Bestand », kann dieser Vertrag im Rahmen der Aufrechterhaltung des Status jedes Jahr verlängert werden.

1. Ziel und Tragweite der Vereinbarung

Das Ziel dieser Vereinbarung besteht darin, die **vollständige Gesundung** des Bestands angesichts der Neosporose zu erreichen und **die Ausweitung der Infektion** auf andere Bestände **zu begrenzen**.

Hierzu verpflichtet sich der Tierhalter, **bis der Bestand als « gesundet » anerkannt ist:**

7. Eins der 2, unter Punkt 2 beschriebenen, Schemen zur Nachsuche einzuführen;
8. Eine Reformpolitik anzuwenden, die sich vorzugsweise auf die vertikal mit Neosporose infizierten Tiere richtet oder die im Verdacht stehen, vertikal infiziert zu sein;
9. Maßnahmen einzuführen, um die Übertragung der Krankheit innerhalb des Bestands zu begrenzen.

Auf der Grundlage der Resultate der Nachsuche-Tests vergibt die ARSIA jedem getesteten Rind (siehe Punkt 7) einen **individuellen Status** und bewertet jedes Jahr den Fortschritt der Gesundung des Bestands.

Sobald der Bestand den, unter Punkt 10 beschriebenen, Anforderungen entspricht, wird die **Gesundungsphase** als beendet angesehen und der Bestand als "gesundet". Die ARSIA teilt dem Tierhalter dies mit, der dann entscheiden kann, ob er diese Vereinbarung beendet oder ob er in die **Phase der jährlichen Überwachung** (siehe Punkt 11) übergehen möchte. In diesem Fall wird der Vertrag automatisch nach jeder Überwachung um ein Jahr verlängert.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Tierhalter, während des gesamten, von dieser Vereinbarung abgedeckten Zeitraums, eine serologische Nachsuche gemäß Punkt 9 an **jedem weiblichen Tier durchführen zu lassen, das in den Bestand eingeführt wird** und **alle Aborte**, die er findet, der Diagnose der Neosporose zu unterziehen, wie im Rahmen des « offiziellen Protokolls » zur Diagnose der Fehlgeburten (siehe Punkt 5) vorgeschlagen.

Im Gegenzug erhält der Tierhalter Ermäßigungen auf alle Analysen zur Nachsuche der Neosporose (siehe Punkt 6), die vom Labor der ARSIA an den Rindern seines Bestands durchgeführt werden.

2. Nachsuche-Strategien in der Gesundungsphase

Während der Gesundungsphase verpflichtet sich der Tierhalter, eines der beiden untenstehenden Schemen der Nachsuche einzuführen. Der Tierhalter kann das Nachsuche-Schema jederzeit ändern, vorausgesetzt, er teilt dies der ARSIA schriftlich mit (Brief, Fax oder E-Mail).

2.1. Schema Typ « BPC1 »

- Jahr 1
Eine **komplette Bilanz** zur serologischen Nachsuche, unter Verwendung eines Tests ELISA Neospora Ak muss an **allen Rindern im Alter von mehr als 6 Monaten**, die im Sanitrace Inventar des Bestands

eingeschrieben sind, durchgeführt werden.

Dieser Bilanz folgt eine serologische Nachsuche an allen **neugeborenen Kälbern, vor der Einnahme von Kolostrum** (siehe Punkt 4).

- Folgende Jahre

Jedes Jahr,

- eine **Teilbilanz** zur serologischen Nachsuche mit dem Test ELISA Neospora Ak muss an den **Rindern, die älter als 6 Monate und niemals getestet wurden** und im Sanitrace Inventar des Bestands eingeschrieben sind, durchgeführt werden,
- die serologische Nachsuche der **neugeborenen Kälber vor der Einnahme von Kolostrum** (siehe Punkt 4) wird beibehalten.

2.2. Schema Typ « B2 »

Jedes Jahr muss eine **komplette Bilanz** zur serologischen Nachsuche mit dem Test ELISA Neospora Ak an **allen Rindern im Alter von mehr als 6 Monaten**, die im Sanitrace Inventar des Bestands eingeschrieben sind, durchgeführt werden.

3. Serologische Bilanz

Lediglich der Tierarzt der epidemiologischen Überwachung oder sein Stellvertreter ist befugt, die Proben auf der Grundlage eines persönlichen, von der ARSIA ausgedruckten « **Dokument zur Identifizierung und Begleitung der Probenentnahmen** » (DIAP) zu entnehmen.

Dieses Dokument enthält die Liste der zu beprobenden Tiere sowie ein selbstklebendes Etikett für jedes Tier.

Jede Probe muss mit dem entsprechenden Etikett identifiziert werden. Das Deckblatt des Dokuments muss vom probenehmenden Tierarzt unterschrieben sein und die Proben zum Labor der ARSIA begleiten.

4. Nachsuche an den Kälbern vor der Einnahme von Kolostrum

4.1 Prinzipien

Dieser Punkt ist nur anwendbar für die Schemen des Typs « BPC1 ».

Alle Kälber müssen **VOR DER EINNAHME VON KOLOSTRUM** eine serologischen Nachsuche von *Neospora caninum* mithilfe eines Tests **ELISA Ak anhand einer Blutprobe, die** in einem trockenen Röhrchen oder auf Löschpapier **entnommen wurde**, unterzogen werden. Der Tierhalter verpflichtet sich, die Nachsuche an **allen Kälbern** (männlich und weiblich) anzuwenden, einschließlich derjenigen, die nicht für die Erneuerung des Bestands vorgesehen sind oder die vor dem Versand der Proben sterben.

4.2 Arten erlaubter Proben

Sind nur für die präkolostrale Nachsuche bei den neugeborenen Kälbern zugelassen:

- Blutproben, die in **trockenen Röhrchen** entnommen wurden, zusammen mit **einem Analyseantrag, unterzeichnet** vom Tierarzt der epidemiologischen Überwachung oder seinem Stellvertreter, mit deutlichem Vermerk der **präkolostralen Natur** der Probe;
- Blutproben, die auf **Löschpapier** entnommen wurden, das die ARSIA dem Tierarzt der epidemiologischen Überwachung oder seinem Stellvertreter, im Rahmen dieser Vereinbarung, kostenlos zur Verfügung stellt.

4.3. Identifizierung der Proben

Die Identifizierung der Probe muss der mit der offiziellen Identifizierung des entsprechenden Kalbes übereinstimmen (Ländercode gefolgt von der kompletten Nummer). Die Identifizierung der Proben basierend auf der **Nr. der Mutter des Kalbes ist nicht erlaubt**.

5. Nachsuche an den Aborten

Alle Aborte müssen der Diagnose der Neosporose unterzogen werden, wie es im Rahmen des « **offiziellen Protokolls** » der **Diagnose der Fehlgeburten** vorgeschlagen wird. Anderenfalls muss, im Falle einer Fehlgeburt, mindestens eine serologische Nachsuche der Neosporose, zeitnah zur Fehlgeburt, an dem **weiblichen Tier, das verworfen hat**, durchgeführt werden, außer wenn letzteres bereits während dieses Zeitraums beprobt wurde.

6. Ermäßigungen

Die Solidarkasse « ARSIA + » gewährt eine Ermäßigung von 1,88 € o. MwSt. auf jede Analyse ELISA Neospora Ak, die im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführt wird.

Diese Ermäßigung wird automatisch vom Einheitspreis des Tests ELISA Neospora Ak des Labors ARSIA abgezogen, vorausgesetzt, der Tierhalter hat den Beitrag der Solidarkasse ARSIA+ entrichtet.

Der Erhalt dieser Ermäßigungen steht in Verbindung mit der Einhaltung der Modalitäten des Gesundheitsplans, die in diesem Vertrag beschrieben sind und der Tierhalter erklärt zu akzeptieren.

7. Definitionen der individuellen Status

Jedes Rind, das älter als 6 Monate ist und ein **positives oder nicht-interpretierbares Resultat** auf den Test ELISA gezeigt hat, wird **a priori als « verdächtig vertikal infiziert zu sein » mit Neospora caninum** (Status "S") angesehen.

Dieser Status kann jedoch aufgehoben werden, indem ein negatives Ergebnis auf einen zweiten ELISA-Test erhalten wird, der nach dem positiven Ergebnis anhand einer Blutprobe desselben Tieres durchgeführt wird.

Jedes Kalb, das vor der Einnahme von Kolostrum beprobt wurde und ein **positives oder nicht-interpretierbares Resultat** auf den ELISA-Test erzielt hat, wird **als « vertikal infiziert » mit Neospora caninum** (Status "V") angesehen.

Jedes Rind, das ein **negatives Resultat** auf den Test ELISA erhalten hat, wird **a priori als « gesund » angesichts von Neospora caninum** (Status "N") angesehen.

Zusammenfassende Tabelle

Resultat der ELISA präkolostral	Resultat der ELISA Serologisches Screening	Status des Rindes	Kodifizierter STATUS
Negativ		Gesund	Negativ (N)
	Negativ	Gesund	Negativ (N)
	Positiv oder nicht-interpretierbar	Verdächtig vertikal infiziert zu sein	verdächtig (S)
Positiv oder nicht-interpretierbar		Vertikal infiziert	Vertikal (V)
"nicht getestet"	"nicht getestet"	unbekannt	Unbekannt (I)

8. Verbleib der « vertikal infizierten » oder verdächtigen Tiere

Die ARSIA **kontrolliert regelmäßig den Verbleib** der vertikal infizierten oder verdächtigen Tiere. Wenn sie den Verkauf eines solchen weiblichen Tieres an einen Zuchtbetrieb feststellt, wäre die ARSIA berechtigt, **den Ankäufer unverzüglich** über den infizierten Charakter des Tieres **zu informieren**, so dass dieser die Möglichkeit hat, die notwendigen Proben zu entnehmen, um den **Verkauf zu annullieren**, gemäß dem K.E. vom 24. Dezember 1987 bezüglich **der Wandlungsmängel** beim Verkauf oder Austausch von Haustieren (abgeändert am 1. Februar 2012 angesichts der Neosporose).

9. Kontrolle der Ankäufe

Bei der Einführung von weiblichen Rindern verpflichtet sich der Tierhalter, diese innerhalb von 5 Tagen nach Ankunft mittels ELISA Neospora Ak testen zu lassen. Im Falle eines positiven Ergebnisses **verpflichtet sich** der Tierhalter, **sein Recht geltend zu machen**, den Verkauf aufgrund des K.E. vom 24. Dezember 1987 in Bezug auf die **Wandlungsmängel** beim Verkauf oder Austausch von Haustieren zu annullieren.

10. Kriterien der Gesundheit des Bestands

Die ARSIA bewertet den Gesundheitszustand des Bestands auf der Grundlage der Ergebnisse der serologischen Bilanzen und/oder der Nachsuche der Kälber vor der Einnahme von Kolostrum.

Ein Bestand gilt als **"saniert"**, wenn **alle Rinder über 6 Monate**, die im Sanitrace-Inventar des Bestands registriert sind, den Status "N" besitzen und kein Tier mit Status "I", "S" oder "V" im Laufe der letzten 12 Monate, unter gesundheitlichen Standpunkten Teil des Bestands war (in Sanitrace).

Dieser Status ist 12 Monate gültig und kann, auf der Grundlage eines günstigen Resultats auf eine jährliche serologische Überwachung, verlängert werden (siehe Punkt 11).

11. Jährliche serologische Überwachung des Bestands

11.1. Prinzip

Dieser Punkt gilt für gesunde Bestände.

Der Tierhalter verpflichtet sich ein jährliches serologisches Screening (Neospora Ak ELISA) an einer begrenzten Anzahl, per Zufall ermittelter Tiere (Tiere >12 Monate) durchzuführen oder über eine andere, angepasste Labormethode (anhand der Tankmilch, laut gewisser von der ARSIA festgelegter Bedingungen). Für die IBR-frei (I3 oder I4) zertifizierten Bestände, sind die Identität und die Anzahl zu beprobender Tiere identisch mit denen für die Aufrechterhaltung des IBR-Status.

- ⇒ Die serologischen Analysen müssen im Labor der ARSIA durchgeführt werden,
- ⇒ Die Identifizierung der Proben muss mit der offiziellen Identifizierung (Ländercode, gefolgt von der kompletten Nummer) der entsprechenden Rinder übereinstimmen.

Entspricht der Bestand den Gesundheitskriterien des Punktes 10, erhält der Verantwortliche ein Schreiben, mit der Möglichkeit, die Vereinbarung laut den oben beschriebenen Kriterien zu verlängern oder das Abkommen zu beenden.

11.2. Entnahme der Proben

Die Modalitäten sind identisch mit denen des Punktes 3.

12. Wechsel des sanitär Verantwortlichen und Aufgabe der Aktivitäten

Im Falle des Wechsels des sanitär Verantwortlichen des Bestands Nr., erbt der neue Tierhalter automatisch die Rechte und Pflichten, die in diesem Vertrag beschrieben sind. Er kann den Vertrag aber auch beenden (siehe Punkt 13).

Im Falle der Aufgabe der Aktivitäten des Bestands, endet der Vertrag automatisch.

13. Einseitiger Vertragsbruch

Der Tierhalter kann den Vertrag jederzeit auf einfache schriftliche Anfrage (Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Die ARSIA kann den Vertrag ebenfalls einseitig kündigen, WENN

- Der Tierhalter seine Mitgliedschaft bei der Solidarkasse ARSIA+ verliert
- Oder wenn die Modalitäten dieses Vertrags nicht eingehalten werden.

In diesem Fall teilt die ARSIA dies dem Verantwortlichen unmittelbar mit.

Ab dem Datum der Vertragsbeendigung werden dem Tierhalter die unter Punkt 6 beschriebenen Ermäßigungen der Solidarkasse ARSIA+ nicht mehr gewährt.

Im Falle eines Vertragsbruchs **während der Gesundheitsphase**, die nicht auf eine Änderung des Vorzugtarifs folgt, ist die ARSIA berechtigt, die gesamten Ermäßigungen einzufordern, die der Tierhalter im Laufe der 12 Monate vor dem Vertragsbruch erhalten hat, WENN

- Der Tierhalter den Vertragsbruch beantragt
- Oder wenn der Vertragsbruch in Verbindung mit der Nicht-Einhaltung der Modalitäten dieses Vertrags steht.

Ich, Unterzeichner, sanitär Verantwortlicher des Bestands Nr., möchte folgendes Nachsuche-Schema (siehe Punkt 2) einführen:

« BPC1 »

« B2 »

Ausgestellt in doppelter Ausführung zu....., den



Dr. med. vet. Delooz Laurent
Verantwortlicher des Projekts « Neosporose »

Herr/Frau.....
Sanitär Verantwortliche(r) des Bestands